

VII.

Schlußbestimmungen

30. Das Statut tritt nach der Registrierung beim Rat des Kreises in Kraft.
Sind an der Gemeinschaftseinrichtung sozialistische Landwirtschaftsbetriebe aus mehreren Kreisen beteiligt, erfolgt die Registrierung beim Rat des Kreises, in dessen Bereich die Gemeinschaftseinrichtung ihren Sitz hat.
31. Dieses Statut wurde angenommen und bestätigt durch die Mitgliederversammlung der an der Gemeinschaftseinrichtung beteiligten LPG

..... am ..
 am ..
 ; . . . a m . . .

**Anordnung
 über das Musterstatut und die Musterarbeitsordnung
 der handwerklichen Berufsgenossenschaft der
 Schafschereer.**

Vom 14. Mai 1964

Um den Schafschereern durch sozialistische Arbeitsorganisation und volle Anwendung der modernen Technik eine stärkere Mitwirkung an der Erfüllung der Produktionsaufgaben der sozialistischen Landwirtschaft und eine Einflußnahme auf die sachgemäße Gewinnung und Sortierung der Wolle zu sichern, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Schafschereer können sich freiwillig zu einer handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafschereer zusammenschließen.

§ 2

(1) Das Musterstatut (Anlage 1) und die Musterarbeitsordnung (Anlage 2) bilden die gesetzliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts und der Arbeitsordnung der handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafschereer.

(2) Die Schafschereer, die sich zur handwerklichen Berufsgenossenschaft vereinigen, beschließen in einer Gründungsversammlung im Rahmen des erlassenen Musterstatuts das Statut ihrer Genossenschaft.

§ 3

(1) Das von der Gründungsversammlung beschlossene Statut ist auf Grund der Zweiten Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBl. I S. 135) vom Rat des Kreises zu registrieren. Er hat vor der Registrierung zu prüfen, ob die Gründung der Genossenschaft den Zielen der sozialistischen Genossenschaftsbewegung entspricht und ihr Statut alle Grundsätze des Musterstatuts beinhaltet.

(2) Für die Registrierung ist der Rat des Kreises zuständig, in dem sich der Sitz der Genossenschaft befindet.

(3) Mit der Registrierung des Statuts durch den Rat des Kreises erlangt die handwerkliche Berufsgenossenschaft der Schafschereer Rechtsfähigkeit.

§ 4

Bei Änderung des Musterstatuts haben die handwerklichen Berufsgenossenschaften der Schafschereer

innerhalb von 3 Monaten ihr Statut der neuen Regelung anzupassen.

§ 5

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) sind sinngemäß auf die handwerkliche Berufsgenossenschaft anzuwenden. Die Besteuerung, die Sozialversicherung und die Kreditierung regeln sich nach den Bestimmungen über Produktionsgenossenschaften des Handwerks. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen des Rechnungswesens der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1964

**Der Vorsitzende
 des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
 Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut
 für die handwerkliche Berufsgenossenschaft
 der Schafschereer**

Die Herstellung einheitlicher Produktionsbedingungen und die genossenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik verlangen auch von den Schafschereern eine Verbesserung ihrer Arbeit auf genossenschaftlicher Basis.

Wir Schafschereer schließen uns darum zur handwerklichen Berufsgenossenschaft der Schafschereer zusammen und geben uns dieses Statut als Grundlage unseres genossenschaftlichen Lebens.

Wir Schafschereer gehen dabei von der Erkenntnis aus, daß wir unsere materiellen und kulturellen Lebensbedingungen verbessern können, wenn wir den Weg der genossenschaftlichen Arbeit beschreiten. Wir schaffen uns durch die gemeinschaftliche Organisation unserer Arbeit die Möglichkeit, unsere Erfahrungen und unser Können mehr denn je zu entfalten, denn die genossenschaftliche Zusammenarbeit ist die Grundlage eines besseren Lebens für jeden einzelnen. Auf genossenschaftlicher Grundlage kann uns Schafschereern eine über das ganze Jahr vertraglich gebundene Tätigkeit gesichert werden und gleichzeitig wird die rentable Auslastung der Schermaschinen gewährleistet. Das wird dazu beitragen, die Schafe in Herden termingerechtere zu scheren und auf die Erhöhung der Wollproduktion einen bestimmten Einfluß auszuüben.

I.

Die Mitgliedschaft

1. (1) Mitglied der Genossenschaft zu sein, ist eine Ehre und eine große gesellschaftliche Verpflichtung.

(2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und üben sie aus durch gemeinsame Arbeit und kollektive Leitung der Berufsgenossenschaft.